

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (16. Ausschuss)

zu der Verordnung der Bundesregierung – Drucksachen 16/308, 16/413 Nr. 2.1 –

Erste Verordnung zur Änderung der Altfahrzeug-Verordnung

A. Problem

In dem von der Europäischen Kommission vor dem Europäischen Gerichtshof eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2002/2280 wird der Bundesrepublik Deutschland vorgeworfen, die Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über Altfahrzeuge (Altfahrzeug-Richtlinie) durch das Gesetz über die Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Gesetz – AltfahrzeugG) vom 21. Juni 2002 teilweise unzureichend in nationales Recht umgesetzt zu haben. Betroffen hiervon sind ausschließlich Bestimmungen der Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Verordnung – AltfahrzeugV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 2002 (Artikel 3 AltfahrzeugG).

Zur Beseitigung der aus Sicht der Europäischen Kommission bestehenden Defizite bei der Umsetzung der Altfahrzeug-Richtlinie in nationales Recht hat die Bundesregierung am 25. Mai 2005 die Erste Verordnung zur Änderung der Altfahrzeug-Verordnung beschlossen.

Der Deutsche Bundestag hat dieser Änderungsverordnung – Drucksachen 15/5541, 15/5634 Nr. 2.4, 15/5787 – in seiner 184. Sitzung am 30. Juni 2005 zugestimmt.

Der Bundesrat hat der Verordnung in seiner 816. Sitzung am 4. November 2005 nach Maßgabe mehrerer, im Einzelnen in der Anlage 2 der Drucksache 16/308 aufgeführter Änderungen zugestimmt.

Die Bundesregierung hat beschlossen, die Änderungsmaßgaben des Bundesrates unverändert zu übernehmen.

Auf Grund des § 59 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) hat die Bundesregierung die entsprechend neugefasste Erste Verordnung zur Änderung der Altfahrzeug-Verordnung dem Deutschen Bundestag mit Schreiben vom 20. Dezember 2005 zugeleitet; diese kann gemäß § 59 Satz 3 KrW-/AbfG durch Beschluss des Bundestages geändert oder abgelehnt werden.

B. Lösung

Zustimmung zu der Verordnung der Bundesregierung – Drucksache 16/308 – mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Kosten sind Gegenstand der politischen Diskussion (siehe Bericht).

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
der Verordnung der Bundesregierung – Drucksache 16/308 – zuzustimmen.

Berlin, den 25. Januar 2006

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Petra Bierwirth
Vorsitzende

Michael Brand
Berichterstatter

Gerd Bollmann
Berichterstatter

Birgit Homburger
Berichterstatterin

Eva Bulling-Schröter
Berichterstatterin

Sylvia Kotting-Uhl
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Michael Brand, Gerd Bollmann, Birgit Homburger, Eva Bulling-Schröter und Sylvia Kotting-Uhl

I.

Die Verordnung der Bundesregierung – Drucksache 16/308 – wurde gemäß § 92 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages mit Drucksache 16/413 Nr. 2.1 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie sowie den Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung überwiesen.

II.

In dem von der Europäischen Kommission vor dem Europäischen Gerichtshof eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2002/2280 wird der Bundesrepublik Deutschland vorgeworfen, die Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über Altfahrzeuge (Altfahrzeug-Richtlinie) durch das Gesetz über die Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Gesetz – AltfahrzeugG) vom 21. Juni 2002 teilweise unzureichend in nationales Recht umgesetzt zu haben. Betroffen hiervon sind ausschließlich Bestimmungen der Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Verordnung – AltfahrzeugV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 2002 (Artikel 3 AltfahrzeugG).

Zur Beseitigung der aus Sicht der Europäischen Kommission bestehenden Defizite bei der Umsetzung der Altfahrzeug-Richtlinie in nationales Recht hat die Bundesregierung am 25. Mai 2005 die Erste Verordnung zur Änderung der Altfahrzeug-Verordnung beschlossen. Der Deutsche Bundestag hat dieser Änderungsverordnung – Drucksachen 15/5541, 15/5634 Nr. 2.4, 15/5787 – in seiner 184. Sitzung am 30. Juni 2005 zugestimmt.

Der Bundesrat hat der Verordnung in seiner 816. Sitzung am 4. November 2005 nach Maßgabe mehrerer, im Einzelnen in der Anlage 2 der Drucksache 16/308 aufgeführter Änderungen zugestimmt; sie fassen u. a. unter Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe d den § 3 Abs. 7 AltfahrzeugV neu, um die Entsorgungskosten mehrstufiger Fahrzeuge der Klassen M₁ und N₁ sachgerechter nach dem Verursacherprinzip aufteilen zu können, und ergänzen die Änderungsverordnung unter Artikel 1 Nr. 7 um eine Regelung zur Modifizierung von Nummer 3.2.4.1 des Anhangs der AltfahrzeugV, derzufolge die Berücksichtigung von Altreifen bei der Berechnung der stofflichen Verwertungsquote nicht mehr davon abhängig gemacht wird, dass der Verwerter den Status eines Versorgungsfachbetriebs besitzt.

Die Bundesregierung hat beschlossen, die Änderungsmaßgaben des Bundesrates unverändert zu übernehmen.

Auf Grund des § 59 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) hat die Bundesregierung die entsprechend neugefasste Erste Verordnung zur Änderung der Altfahrzeug-Verordnung dem Deutschen Bundestag mit Schreiben vom 20. Dezember 2005 zugeleitet; diese kann gemäß § 59 Satz 3 KrW-/AbfG durch Beschluss des Bundestages geändert oder abgelehnt werden.

Nach der vorliegenden Fassung der Änderungsverordnung zur Altfahrzeug-Verordnung werden künftig auch Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung über 3,5 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht (hierunter fallen insbesondere Wohnmobile) der Altfahrzeug-Verordnung unterliegen; nicht speziell für den Einsatz in Fahrzeugen mit besonderer Zweckbestimmung hergestellte Ausrüstungsgegenstände wie Badezimmer- und Küchenarmaturen, Kühlschrän-

ke und Mikrowellengeräte werden allerdings von den Schwermetallverboten nach § 8 Abs. 2 AltfahrzeugV ausgenommen. Darüber hinaus wird u. a. die Verpflichtung zur unentgeltlichen Rücknahme von Altfahrzeugen durch die Fahrzeughersteller auf alle innerhalb der Europäischen Union zugelassenen Fahrzeuge ausgedehnt und die Verpflichtung der Hersteller zur Bereitstellung von Demontage-Informationen verschärft.

III.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie hat mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, der Verordnung der Bundesregierung – Drucksache 16/308 – zuzustimmen.

Der Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat einstimmig empfohlen, die Verordnung der Bundesregierung – Drucksache 16/308 – zur Kenntnis zu nehmen.

IV.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat die Verordnung der Bundesregierung – Drucksache 16/308 – in seiner Sitzung am 25. Januar 2006 beraten.

Die Fraktion der CDU/CSU führte aus, die Erste Verordnung zur Änderung der Altfahrzeug-Verordnung diene der Beendigung des Vertragsverletzungsverfahrens, das die Europäische Kommission vor dem Europäischen Gerichtshof gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen der unzureichenden Umsetzung der Altfahrzeug-Richtlinie durch die Altfahrzeug-Verordnung angestrengt habe. Die Änderungsverordnung enthalte klarstellende Bestimmungen hinsichtlich der Entsorgungskosten mehrstufiger Fahrzeuge. Künftig unterlägen auch Wohnmobile den besonderen Bestimmungen der Wiederverwertung. Die Fraktion der CDU/CSU werde der Ersten Verordnung zur Änderung der Altfahrzeug-Verordnung zustimmen. In diesem Zusammenhang bekenne sie sich ausdrücklich zum Prinzip der Abfallvermeidung und zum Verursacherprinzip. Die Hersteller seien in der Pflicht, hier langfristige und tragfähige Entsorgungskonzepte umzusetzen. Entsprechend dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz sei dies der richtige Ansatz, Entsorgungskosten in die Produktionskosten zu internalisieren.

Die Fraktion der SPD bekräftigte unter Bezugnahme auf die Ausführungen der Fraktion der CDU/CSU, die Erste Verordnung zur Änderung der Altfahrzeug-Verordnung ziele darauf ab, das Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland zu beenden und die aus Sicht der EU-Kommission erforderlichen Anpassungen der Altfahrzeug-Verordnung vorzunehmen. Infolge der Novellierung der Altfahrzeug-Verordnung würden künftig auch Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen unter den Anwendungsbereich der Altfahrzeug-Verordnung fallen; dies betreffe insbesondere Wohnmobile. Die bisherige Beschränkung der Ausnahmebestimmungen bei den Stoffverboten auf Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung bis zu 3,5 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht sei nicht vereinbar mit der EU-Altfahrzeug-Richtlinie. Auch die bisherige Begrenzung der kostenlosen Rückgabemöglichkeit bei Altfahrzeugen auf in Deutschland zugelassene Fahrzeuge sei mit dem EU-Recht nicht vereinbar, daher werde kostenlose Rückgabemöglichkeit künftig auf alle in der EU zugelassenen Fahrzeuge ausgedehnt. Des Weiteren ermögliche die Novellierung der Altfahrzeug-Verordnung eine verursachergerechte Beteiligung der Hersteller von Aufbauten an den Entsorgungskosten mehrstufiger Altfahrzeuge. Der vorliegenden Ersten Verordnung zur Änderung der Altfahrzeug-Verordnung werde zugestimmt.

Die Fraktion der FDP erinnerte daran, dass bereits die erste Fassung der Ersten Verordnung zur Änderung der Altfahrzeug-Verordnung darauf abgezielt habe, der Kritik der EU-Kommission an der Umsetzung der Altfahrzeug-Richtlinie Rechnung zu tragen. Die erneute Zuleitung der Verordnung beruhe darauf, dass die Bundesregierung die Änderungswünsche des Bundesrates übernommen und die Verordnung entsprechend abgeändert habe. Die vorgenommenen Änderungen beträfen eine Reihe von Detailpunkten, hierunter die Einbeziehung der Altreifen in die stofflichen Verwertungsquoten sowie die Aufteilung der bei der Entsorgung mehrstufiger Fahrzeuge zu tragenden Kosten; diese werde künftig grundsätzlich nach dem Verursacherprinzip vorgenommen. Die Fraktion der FDP werde der vorliegenden Ersten Verordnung zur Änderung der Altfahrzeug-Verordnung wie bereits der ersten vom Umweltausschuss verabschiedeten Fassung dieser Verordnung zustimmen.

Die Fraktion DIE LINKE. begrüßte die Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Altfahrzeug-Verordnung auf Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung über 3,5 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht; damit fielen künftig auch Wohnmobile unter die kostenfreie Rücknahme zur Entsorgung. Die Kompromissregelungen hinsichtlich der Stoffverbote könne man mittragen. Begrüßenswert sei es, dass die Hersteller den Demontagebetrieben künftig grundsätzlich und nicht nur auf Anforderung Demontageinformationen zur Verfügung stellen müssten. Eine solche Regelung hätte nach Auffassung der Fraktion DIE LINKE. allerdings bereits vor dem von der EU-Kommission angestrebten Vertragsverletzungsverfahren ermöglicht werden können. Nach wie vor unverständlich bleibe die Stichtagsregelung für die kostenlose Rücknahme von Altfahrzeugen; hierüber habe man bereits in der 14. Legislaturperiode ausführlich und kontrovers diskutiert. Die Fraktion DIE LINKE. werde sich vor diesem Hintergrund bei der Abstimmung über die Erste Verordnung zur Änderung der Altfahrzeug-Verordnung der Stimme enthalten.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betonte, die durch die Altfahrzeug-Verordnung umgesetzte kostenlose Rückgabemöglichkeit für Altfahrzeuge sei ein wichtiger Schritt zur Realisierung der Produktverantwortung und damit ein bedeutender Beitrag zur Verbesserung des Umweltschutzes in einem für die Umwelt problematischen Bereich. Produktverantwortung sei für ein verantwortungsvolles Wirtschaften von zentraler Bedeutung, daher setze man sich für eine Realisierung dieses Ansatzes auch in anderen Produktionsbereichen ein. Die kostenlose Rückgabemöglichkeit für alle innerhalb der EU zugelassenen Fahrzeuge sei zudem ein geeigneter Schritt, Europa den Bürgerinnen und Bürgern praktisch näher zu bringen. Kritisch anzumerken sei, dass von den in Deutschland endgültig abgemeldeten Fahrzeugen ein erheblicher Teil in das Ausland exportiert und dort als Gebrauchtfahrzeug weiterverwendet werde. So seien von den rund 3,5 Mio. Fahrzeugen, die im Jahr 2003 in Deutschland endgültig abgemeldet worden seien, nur etwa 1,75 Mio. Fahrzeuge tatsächlich im Inland verwertet worden, während die übrigen ca. 1,75 Mio. Fahrzeuge in das Ausland exportiert worden seien und dort als Gebrauchtfahrzeug eine weitere Verwendung gefunden hätten. Da man davon ausgehen müsse, dass auch künftig ein großer Teil der Altfahrzeuge exportiert werde, gelte es, sich von Deutschland aus für die Realisierung international hoher Umweltstandards einzusetzen.

Was das Thema Altreifen anbelange, so zeige die Verordnung, dass es noch Schwierigkeiten bereite, Abfall von (Sekundär-)Rohstoffen abzugrenzen. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN trete grundsätzlich dafür ein, aus Abfällen Rohstoffe zurückzugewinnen und werde ihre Arbeit in der Abfallpolitik auch künftig in diesem Sinne fortsetzen. Die neu in die Verordnung aufgenommene Regelung zur Berücksichtigung nicht zertifizierte Entsorgungsbetriebe bei der Berechnung der stofflichen Verwertungsquote sei in der Sache gerechtfertigt. Sie könne dazu beitragen, dass der Markt für eine sinnvolle stoffliche Verwertung von Altreifen mengenmäßig abgesichert und die Attraktivität der stofflichen Verwertung gegenüber der thermischen Verwertung erhöht werde.

Der Ersten Verordnung zur Änderung der Altfahrzeug-Verordnung werde zugestimmt.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, der Verordnung der Bundesregierung – Drucksache 16/308 – zuzustimmen.

Berlin, den 25. Januar 2006

Michael Brand
Berichtersteller

Gerd Bollmann
Berichtersteller

Birgit Homburger
Berichterstellerin

Eva Bulling-Schröter
Berichterstellerin

Sylvia Kotting-Uhl
Berichterstellerin